

selbst. Wie groß diese Spielbreite des „noch Normalen“ ist und wie häufig Ausnahmen von der Regel vorkommen, das läßt sich heute noch nicht abschätzen. Dazu kommen als Ausnahmen noch alle jene Frauen, bei welchen sich der Zyklus nicht in regelmäßigen vierwöchentlichen Perioden abspielt.

In den vorstehenden Ausführungen wurde stets von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Deutung der *Knausschen* Experimente vollkommen richtig ist. Es soll aber keineswegs verhehlt werden, daß noch so manches zu klären und nachzuprüfen bleibt. Als ein Beispiel sei erwähnt die Beobachtung *A. A. Schorohowas* in Taschkent, daß die künstliche Befruchtung beim Menschen am besten vor Eintritt der Menstruation gelingt. Dem entgegen steht wieder die mit *Knaus'* Ansicht übereinstimmende Erfahrung bei der natürlich vollzogenen Kohabitation in dem Zeitraum einer Woche vor der Regel insofern, als in dieser Zeit ein Teil der Frauen praktisch steril ist.

Die Menschheit hat wohl die Erfahrung gemacht, daß während der Laktationsperiode eine Befruchtung nur ausnahmsweise eintritt, es muß ihr aber merkwürdigerweise in all den Jahrhunderten und Jahrtausenden entgangen sein, daß die große Mehrzahl der Frauen während zwei Dritteln der mensuellen Zykluszeit „fakultativ steril“ ist.

Schrifttum:

1. *Grosam W.*, Theol.-prakt. Quartalschrift 1926, S. 536—540.
2. *Capellmann*, bei *Grosam* zitiert.
3. *Hermann E.*, Mitt. d. Volksgesundheitsamtes 1925, Nr. 8.
4. *Knaus H.*, Münch. med. Wochschr. 1928, Nr. 2.
5. *Knaus H.*, Münch. med. Wochschr. 1929, Nr. 28.
6. *Knaus H.*, Arch. f. Gynäkol. 138, 1929.
7. *Knaus H.*, Zentralbl. f. Gynäkol. 1929, Nr. 35.
8. *Knaus H.*, D. medizin. Welt 1930, Nr. 10.
9. *Kurzrok R.*, Americ. Jour. Obstetr. 1927.
10. *Schorohowa A. A.*, Gynéc. et obstétr. 1927.

Pastoraltheologische Einstellung zu den neuesten Forschungen über „fakultative Sterilität“:¹⁾

Von Dr. W. Grosam, Linz.

Daß nicht jeder Geschlechtsverkehr zwischen zeugungsfähigen Partnern Empfängnis zur Folge hat, wissen alle. Warum nicht, das ist ein Rätsel des Lebens geblieben, das menschlicher Scharfsinn bis heute nicht ergründet hat.

¹⁾ Vgl. die Redaktionsbemerkung zum vorausgehenden Artikel, oben S. 277.

Gehört es zu jenen Naturgeheimnissen, über die wir resigniert das „Ignoramus et ignorabimus“ schreiben müssen? Oder wird es noch gelingen, diesen Schleier vom Mutterschaftsgeheimnis zu heben? Aprioristische, philosophische oder gar theologische Erwägungen wird man gegen diese Möglichkeit nicht vorbringen können, und angesichts der überraschenden Zusammenhänge, welche die biologische Forschung der letzten Zeit zwischen den Funktionen der Zeugungsorgane und gewissen inneren Sekretionen aufgedeckt hat, möchte man tatsächlich damit rechnen, daß es noch gelingen wird, wenigstens annähernd festzustellen, wann im Verlauf des weiblichen Menstrualzyklus die Eizelle ausgereift und zur Befruchtung bereitgestellt wird. Wäre aber einmal diese Feststellung gelungen, und weiterhin einwandfrei nachgewiesen, wie lang die männlichen Samenkeime im Schoß des Weibes ihre befruchtende Kraft bewahren, dann ließe sich auch berechnen, in welchem Abschnitte des monatlichen Zyklus ein Geschlechtsverkehr zwischen Mann und Weib zur Vereinigung der beiderseitigen Lebenskeime führen kann, also wann Empfängnis als Folge möglich, wann ausgeschlossen ist.

Der Grazer Universitätsdozent *Dr Knaus* glaubt nun tatsächlich den Schlüssel zu diesem Lebensgeheimnis schon gefunden zu haben.

Das praktische Ergebnis seiner Forschungen, über die ein Fachmann in der vorausgehenden Abhandlung Bericht erstattet, läßt sich in den Satz fassen:

Bei einer Frau mit regelmäßigm vierwöchentlichen Menstruationszyklus ist Befruchtung durch Geschlechtsverkehr mit dem Manne in den ersten zehn Tagen und nach dem 19. Tage des Zyklus vollkommen ausgeschlossen, Empfängnismöglichkeit also auf die Zeit vom 11. bis 19. Tage des menstruellen Zyklus beschränkt; das Konzeptionsoptimum liegt zwischen dem 14. und 16. Tage des Zyklus.

Dieser Formel glaubt *Knaus* nicht bloß Wahrscheinlichkeit, sondern exakte Sicherheit zuschreiben zu können: immer vorausgesetzt, daß es sich um Frauen mit normalem vierwöchentlichen Zyklus handelt; hinsichtlich solcher Frauen, die nicht die regelmäßigen vierwöchentlichen Perioden haben, fehle noch ein sicheres Ergebnis.

Wenn diese mit großer Zuversicht in führenden medizinischen Fachzeitschriften vorgetragenen Behauptungen von *Knaus* richtig sind und die Probe der Erfahrung (die hier allein beruhigende Sicherheit geben könnte) bestehen, dann hätten wir es, wie schon *Ruland* bei der erstmaligen

theologischen Besprechung dieser neuen Forschungen hervorhob,¹⁾ wirklich mit einer Entdeckung von ungeheuer weittragender Bedeutung zu tun. Dann wäre auch die Moral- und Pastoraltheologie vor ganz neue Probleme²⁾ gestellt. Um solche nur anzudeuten:

Wenn *Knaus* recht behielte, dann wären vor allem der „Rationalisierung der Geburten“ in der Ehe ganz neue Wege gewiesen; denn bei sorgfältiger Bedachtnahme auf den (normalen) Zyklus der Menstruation hätten die Ehegatten bei sonst naturgemäßem Gebrauch der Ehe die „Kindesschöpfung“ so weit in der Hand, daß sie Nachkommenschaft ganz hintanhalten oder die Kinderzahl willkürlich beschränken könnten, woferne sie sich entschließen, den ehelichen Verkehr durch acht Tage nacheinander im Monat zu unterlassen. Aber auch für den außerehelichen Geschlechtsverkehr und für die Bestrebungen der radikalen Ehereformer („Kameradschaftsseehe“, „Probe-Ehe“, „Ehe zu Dritt“ u. s. w.) würde sich die neue Erkenntnis in folgenschweren „Nutzanwendungen“ auswirken. Was das für die wissenschaftlichen, staatsbürgerlichen, völkischen, sittlich-religiösen Belange des menschlichen Gemeinschaftslebens zu bedeuten hätte, läßt sich von vornherein gar nicht ausdenken.

Wenn *Knaus* recht behält — sagte ich. Und dieses *Wenn* sei stark unterstrichen. Die berufenen Sachverständigen nehmen, so viel ich bis jetzt sehe, zu den Behauptungen von *Knaus* eine vorsichtig abwartende Haltung ein oder lehnen seine Folgerungen ab. Wir Theologen sollten vor allzugroßer Vertrauensseligkeit schon durch die Erfahrungen mit ähnlichen früheren Versuchen, die „fakultative Sterilität“ auf eine feste Formel zu bringen, bewahrt sein.³⁾ Das Leben läßt sich nicht so leicht in Zahlen fassen. Und sollten sich auch die Ergebnisse der Forschungen von *Knaus* im Wesentlichen als stichhäftig bewähren, bleiben so viele Klauseln, so viele „Wenn“ und „Aber“, so viele Fehlerquellen, daß die Berechnung im wirklichen Falle auf das begründete Mißtrauen derer stoßen wird, die das Fehlresultat zu tragen hätten. Und zudem ist der menstruelle Zyklus, von dem die Berechnung ausgeht, von Fall zu Fall krankhaften Störungen und unerklärten Ver-

¹⁾ Ruland L., Grenzfragen der Naturwissenschaften und Theologie (Pastoralmedizin). München 1930, Max Hueber Verlag. S. 27—29.

²⁾ Prof. Matthäus Kurz, Heiligenkreuz, hat darüber beachtenswerte Aufsätze in der Salzburger „Kath. Kirchenzeitung“ 1930, Nr. 29 sowie im Wiener „Korrespondenzblatt für den kath. Klerus“ 1930 veröffentlicht.

³⁾ Vgl. dazu meinen Aufsatz in Theol.-prakt. Quartalschrift 1926, S. 536—540.

änderlichkeiten ausgesetzt. Es ist daher zumindest reichlich verfrüh, wenn kürzlich eine Zeitschrift für Seelsorger auf eine Rundfrage über die Wege, den abusus matrimonii zu bekämpfen, auch einer Zuschrift Raum gab, in der es glattweg heißt, „die einfachste und praktischeste, zu begrüßende Lösung“ sei gegeben in dem, was *Ruland* über die *Knaussche Entdeckung* berichtet.¹⁾ (*Ruland* selber drückt sich freilich viel vorsichtiger aus.)

Aber immerhin müssen die Seelsorger schon heute mit der angeblichen Entdeckung von *Knaus* so weit rechnen, daß sie nicht mit der Antwort in Verlegenheit kommen, wenn ihnen Gewissensfragen vorgelegt werden von solchen, die an die Richtigkeit der neuen Aufstellungen glauben oder die Probe darauf machen wollen.

Auf einige solche Zweifel, die heute schon praktisch werden können, sei darum kurz geantwortet.

1. Wäre, wenn *Knaus* recht behalten sollte, *der Vollzug der Ehe in der sterilen Zeit* (nach dem 19. Tag des normalen menstruellen Zyklus bis zum 10. Tag des neuen Zyklus) vom *Gewissensstandpunkt einwandfrei*? Antwort: Ganz gewiß, wenn sonst kein sittliches Hindernis der Forderung besteht. Die Moralwissenschaft hat, wenn auch nicht ohne gewisse Bedenklichkeiten und Schwankungen in der Doktrin,²⁾ längst klargestellt, daß der eheliche Akt, so lange er naturgemäß vollzogen wird, auch bei sicherer, bleibender Sterilität eines oder beider Teile, auch bei vorgerücktem Alter der Frau, auch nach eingetretener Schwangerschaft sittlich erlaubt bleibt, obwohl Befruchtung sicher ausgeschlossen erscheint. Papst Pius XI. lehrt dies ausdrücklich im neuen Eherundschreiben und gibt auch die klare Begründung mit den Worten:

„Auch jene Eheleute handeln nicht wider die Natur, die in ganz natürlicher Weise von ihrem Rechte Gebrauch machen, obwohl aus ihrem Tun infolge natürlicher Umstände, seien es bestimmte Zeiten oder gewisse Mängel der Anlage, neues Leben nicht entstehen kann. Denn es gibt in der Ehe selbst wie im Gebrauch des Ehrechtes auch Zwecke zweiter Ordnung: die wechselseitige Hilfe, die Betätigung der ehelichen Liebe und die Regelung des natürlichen Verlangens, Zwecke, die anzustreben den Ehegatten keineswegs untersagt ist, vorausgesetzt, daß die

¹⁾ Vgl. „Der Seelsorger“, 7. Jg., Nr. 4, S. 111.

²⁾ Vgl. hierüber die wertvolle Studie: *Lindner, Der usus matrimonii. Seine sittliche Bewertung in der kath. Moraltheologie alter und neuer Zeit.* München 1929, Kösel-Pustet.

Natur des Aktes und damit seine Unterordnung unter das Hauptziel nicht angetastet wird.“

2. *Dürfte ein Ehegatte*, weil er keine Nachkommenschaft will, *dem anderen die eheliche Pflicht verweigern, wenn dieser sie fordert in der Zeit, wo nach Knaus Empfängnismöglichkeit gegeben ist* (11. bis 19. Tag des normalen Zyklus)? Antwort: Wenn nicht ein anderer gerechter Grund zur Weigerung vorliegt, nein. Der erste Naturzweck der Ehe bleibt die generatio prolis. Auch die Beforschnis vor den Beschwerden der Schwangerschaft und der Mutterpflichten, oder vor der Belastung, die beiden Teilen durch die Nachkommenschaft erwächst, entschuldigt im Gewissen nicht von der Leistung der ehelichen Pflicht, wenn der andere Teil sie fordert. Wann drohende Gefahr für das Leben oder schwerer Schaden an der Gesundheit, eventuell auch schwere materielle Notlage namentlich der Ehefrau ein Recht auf Schonung gibt oder beiden Teilen Enthaltsamkeit zur Pflicht macht, darf hier aus der Moral als bekannt vorausgesetzt werden. Liegen solche Gründe vor, so kann die Leistungspflicht in der „kritischen Woche“ um so weniger urgert werden, weil damit keine Verweigerung, sondern nur ein erträglicher Aufschub der Gewährung gegeben ist.

3. Schwieriger ist eine weitere Frage, die unabsehbare Tragweite bekäme, wenn sich die Entdeckung von Knaus bestätigen sollte: *Dürften dann Ehegatten mit gegenseitiger Zustimmung und Vereinbarung den usus matrimonii ganz und ausschließlich auf die „sterile Zeit“ einschränken, wo (nach Knaus) jede Empfängnis ausgeschlossen wäre?* Hieße das nicht den ersten Naturzweck der Ehe durch eine vorsätzliche und berechnete Gestaltung des ehelichen Verkehrs positiv vereiteln? Wäre das nicht eine neue Form des Onanismus conjugalis? Hat doch Papst Pius XI. im Rundschreiben „Casti connubii“ laut und feierlich vor aller Welt verkündet: „Jeder Gebrauch der Ehe, bei dessen Vollzug der Akt durch die Willkür der Menschen seiner natürlichen Kraft zur Weckung neuen Lebens beraubt wird, verstößt gegen das Gesetz Gottes und der Natur: und die solches tun, beflecken ihr Gewissen mit schwerer Schuld.“ Und schon der heilige Augustinus, den der Papst als Kronzeugen der kirchlichen Erblehre anführt, schreibt: „Unerlaubt und unsittlich ist der eheliche Verkehr selbst mit der rechtmäßigen Gattin, wenn dabei die Weckung neuen Lebens verhütet wird.“¹⁾

¹⁾ S. August., De conjug. adult., l. II, n. 12; Migne, PL 40, 479.

Eine allseitige und erschöpfende Behandlung der hier aufgeworfenen Frage würde zu weit führen. Hier sei nur auf jene Momente hingewiesen, die für die praktische Lösung heranzuziehen sind.

a) Die rigoristische Auffassung, daß der Vollzug der Ehe ausschließlich in der Absicht auf Zeugung von Nachkommenschaft sittlich zulässig sei, findet sich zwar vereinzelt bei kirchlichen Schriftstellern und Moralisten, ist aber in der katholischen Moraltheologie endgültig überwunden.¹⁾ Auch die übrigen Naturzwecke der Ehe rechtfertigen den *usus matrimonii*. Pius XI. betont dies ausdrücklich in dem neuen Eherundschreiben.

b) Der Ehestand gibt zwar jedem der Gatten das Recht, vom anderen den ehelichen Akt zu fordern, legt aber keine sittliche Pflicht auf, vom Forderungsrecht wirklich Gebrauch zu machen, es sei denn aus Liebe, um den Partner vor Unenthaltsamkeit zu bewahren. Immer hat die Kirche festgehalten, daß Ehegatten in gegenseitiger Übereinstimmung zeitweilig oder auch beständig enthaltsam bleiben dürfen. Also ist auch die Enthaltung vom ehelichen Verkehr in gegenseitiger Zustimmung an gewissen Tagen des menstruellen Zyklus an sich sittlich einwandfrei. In den angeführten Stellen aus dem Rundschreiben Pius XI. und aus Augustinus ist nicht von solcher Enthaltung, sondern ausdrücklich und einzig von widernatürlicher Gestaltung des Ehevollzuges die Rede, wie der Zusammenhang ergibt.

c) Aber wird diese Enthaltung nicht durch die Absicht der Ehegatten, keine oder keine weitere Nachkommenschaft zu erhalten, unsittlich? Hier ist zu unterscheiden: entspringt dieser Wunsch und Wille einem unsittlichen Motive, z. B. aus Weichlichkeit und feiger Opferscheu, aus Genußsucht, aus unchristlicher Einstellung auf Hab und Gut, aus menschenfürchtiger Rücksicht auf die „öffentliche Meinung“ in gewissen Gesellschaftskreisen oder aus noch schlechteren Beweggründen, so ist er sittlich tadelnswert. Der Wunsch und Wille, keine Nachkommenschaft oder doch keinen weiteren Familienzuwachs zu bekommen, kann aber sehr wohl bei Eheleuten aus ernsten, berechtigten und sittlich unanfechtbaren Motiven entspringen, z. B. aus der Erkenntnis, daß eine neue Empfängnis das Leben oder die Gesundheit der Mutter bedrohen, siecher und erblich belasteter Nachkommenschaft ein hartes Lebensgeschick heraufbeschwören, die

¹⁾ Vgl. Lindner, I. c.

Not der Familie unerträglich steigern würde u. dgl. Dann ist dieser Wille an sich nicht zu tadeln, woferne nur zur Verwirklichung der Absicht kein sündhaftes Mittel gewählt wird. Ausdrücklich anerkennt der Papst im Rundschreiben „Casti connubii“, daß es Eheleuten erlaubt ist, in gegenseitiger Übereinstimmung ehrbare Enthaltsamkeit in der Ehe zu üben, wenn solche Verhältnisse vorliegen; um so mehr also zeitweilige Enthaltung vom ehelichen Verkehr, wie sie zur „fakultativen Sterilität“ geübt wird.

d) Aber wenn das erlaubt wäre, dann könnten schließlich alle Eheleute kinderlos bleiben oder die Kinderzahl willkürlich beschränken und wäre der erste Naturzweck der Ehe vereitelt? Die Antwort ist im Grunde die gleiche wie auf den landläufigen Einwand gegen die Erlaubtheit der Jungfräulichkeit und Ehelosigkeit. Daß die Ziele des Schöpfers mit der Ehe im allgemeinen erreicht werden, dafür ist hinlänglich gesorgt durch den starken Naturtrieb, der auch nach Vaterschaft und Mutterglück geht und zur Hingabe an das opus matrimonii ohne Klügelei und Berechnung drängt. Immerhin verlangt auch die „fakultative Sterilität“ Entsaugung und Verzicht, ja unter Umständen und namentlich, wenn sie lang und stetig beobachtet werden soll, strenge Selbstzucht von beiden Gatten.

Allerdings, daß die Entdeckung des Lebensgesetzes, das über der Empfängnismöglichkeit waltet, in unserer kindermüden und kinderscheuen Zeit die Geburtenziffern noch tiefer herabdrücken würde, ist mehr als wahrscheinlich. Auch für den geschlechtlichen Verkehr vor der Ehe und außer der Ehe würde eine letzte Hemmung, die Besorgnis vor unerwünschter Folge, teilweise weggeräumt. Seit die Menschheit vom Baum der Erkenntnis genossen, liegt es wie ein Fluch über jeder neuen Einsicht in die Kräfte und Gesetze der Natur, daß das neue Wissen und Können auch zum Bösen ausgenützt wird und dann zum Unheil ausschlägt. Daran ist nicht die Erkenntnis schuld, sondern der böse Wille. Es bliebe erst abzuwarten, ob die Menschheit glücklicher würde, wenn es jetzt oder später wirklich gelänge, den Schleier vom Geheimnis der Empfängnis wegzuziehen.

Gleichwohl möchte man vom Standpunkte der Seelsorge fast wünschen, daß *Knaus* mit seiner Formel der „fakultativen Sterilität“ sich durchsetzte. Die Vielen und Allzuvielen, die heute in der Ehe und außer der Ehe ohne Bedenken, ohne Scheu vor dem ewigen Richter, unter Mißachtung der Lehren und Mahnungen der Kirche, durch

onanistische Praktiken Nachkommenschaft fernehalten oder willkürlich beschränken, und falls ihre Vorsichten versagen, sogar vor dem Verbrechen am keimenden Leben nicht zurückschrecken, werden freilich damit nicht *sittlich gehoben*, daß man ihnen ein „vereinfachtes Verfahren“ in Vorschlag bringt, das für gewöhnlich die gleiche Sicherung verspricht — aber es bliebe doch viel leibliches Elend und seelische Erniedrigung aus, es würden Unsummen an Volksvermögen erspart, die für schändliche Industrieartikel und hinterher für Heilmittel verschleudert werden, es könnten die Greuel und furchtbaren Folgen der Fruchtabtreibung weniger werden. Und, was uns Seelsorgern am meisten auf der Seele brennt, Tausende und Abertausende von Schwachen und Schwankenden, die im Grund der Seele von Gott und der Kirche nicht loskommen, aber die sittliche Kraft zur Treue gegen das Gesetz Gottes in der Ehe nicht aufbringen, könnten vor schwerster Seelennot und vor dem Bruche mit der Kirche bewahrt werden, wenn sie einen Weg fänden, sich bei einiger Beherrschung und Entzagung ohne Konflikt mit der Sittenordnung die „Kinderlast“ erträglich zu machen. Die Forschungen von Knaus würden einen solchen Weg weisen — möchte es nur kein Irrweg sein!

Auf jeden Fall wird die Pastoraltheologie mit größter Aufmerksamkeit verfolgen müssen, wie sich Wissenschaft und Erfahrung zur neuen Theorie stellen werden.

Inzwischen bleibt für die Seelsorge als sichere Norm festzuhalten, was die Heilige Pönitentiarie schon vor 50 Jahren auf die Frage: „An licitus sit usus matrimonii illis tantum diebus, quibus difficilior est conceptus?“ unter dem 16. Juni 1880 geantwortet hat:

„Conjuges praedicto modo utentes inquietandos non esse, posseque confessarium sententiam, de qua agitur, illis conjugibus, caute tamen, insinuare, quos alia ratione a detestabili onanismi crimine abducere frustra tentaverit.“